

Illegale Müllentsorgung im Gemeindegebiet

Liebe Bürgerinnen, Liebe Bürger,

vermehrt häufen sich die Fälle und Beschwerden, das im gesamten Gemeindegebiet Müll an Bachläufen, auf privaten Grundstücken, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Parkplätzen usw. entsorgt wird. Die illegale Müllentsorgung ist kein Kavaliersdelikt und stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit dar. Darüber hinaus verunstaltet die illegale Müllentsorgung unser Orts- und Landschaftsbild. Auch das immer wieder praktizierte entsorgen von privaten Gartenabfällen (z.B. Grasschnitt) in der freien Natur ist nicht erlaubt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Wer hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, begeht nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße bis zu 100.000 Euro belangt werden.

Auch das Verbrennen von Abfällen ist bis auf wenig Ausnahmen (wie z.B. Lagerfeuer aus Anlass eines kulturellen oder traditionellen Ereignisses, ...) verboten. Bitte entsorgen Sie Gartenabfälle in der Biotonne oder auf einem Kompost in ihrem Garten. Bei größeren Mengen ist eine Abgabe in der nächstgelegenen Deponie oder Wertstoffzentrum Rothmühle möglich.

Bitte helfen Sie mit dass unsere Natur, das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird.

